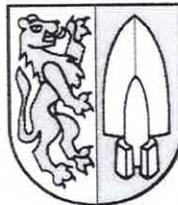


# Schwellenkorporation Lauperswil

## Organisationsreglement



Genehmigt  
BERN den 2. SEP. 2014  
Das Volk und der Kantonsrat  
des Kantons Bern  
Tiefbauamt  
Der Kantonsrat

Gültig ab 1. Januar 2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>2 ORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
RECHTE.....	5
BEFUGNISSE.....	7
VORSTAND.....	8
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	9
ANGESTELLTE.....	10
DAS SEKRETARIAT.....	10
VERANTWORTLICHKEIT.....	10
<b>3 VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b> .....	<b>10</b>
FINANZIELLES.....	11
AUFSICHT DES STAATES.....	12
RECHTLICHES.....	13
Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans.....	13
Widerhandlungen.....	14
<b>4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>14</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>16</b>
<b>GENEHMIGUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>ANHANG I: SCHATZUNGSWERTE</b> .....	<b>17</b>
<b>ANHANG II: GEWERBEKANAL</b> .....	<b>18</b>
<b>ANHANG III: PRIVATRECHTLICH ANGESTELLTE</b> .....	<b>19</b>

Alle Bezeichnungen, Funktionen, Aemter etc. gelten sowohl für Frauen als auch für Männer

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Zweck/Aufgaben

**Art. 1**<sup>1</sup> Die Schwellenkorporation Lauperswil (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch die Gemeindeverfassung der Gemeinde Lauperswil übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.

<sup>3</sup> Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

### Räumliche Begrenzung

**Art. 2**<sup>1</sup> Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Lauperswil gemäss Perimeterplan Links der Emme 1:5'000 (Nr. 4266/1) und Rechts der Emme 1:5'000 (Nr. 4266/2) vom 13. Februar 2014.

<sup>2</sup> Der Perimeterplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Perimetergrenze
- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
- Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken
- Parzellen-Nummern
- Eigentumsgrenzen
- Werkleitungen

### Meldepflicht

**Art. 3** Der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis) und dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er davon Kenntnis erhält.

### Bauten und Anlagen

**Art. 4**<sup>1</sup> Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern, Eindolungen und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.

<sup>4</sup> Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

<sup>5</sup> Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewäs-

serunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantoneigener Wasserbau

**Art. 5**<sup>1</sup> Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

<sup>2</sup> Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser / Duldungspflicht des Anstössers (Art. 13 WBG)

**Art. 6**<sup>1</sup> Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Auf die Interessen der Anstösser ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

<sup>3</sup> Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

## 2 Organisation

Organe

**Art. 7**<sup>1</sup> Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

### Die Stimmberechtigten

Mitgliederversammlung

**Art. 8**<sup>1</sup> Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

<sup>4</sup> Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

## Rechte

Stimmrecht

**Art. 9** <sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.

<sup>2</sup> Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

<sup>3</sup> Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur **ein** Stimmrecht.

Mitgliederverzeichnis

**Art. 10** <sup>1</sup> Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.

<sup>2</sup> Der Kassier nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Ausübung des Stimmrechts

a) Natürliche Personen

**Art. 11** <sup>1</sup> Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

<sup>2</sup> Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehrheiten und juristische Personen

<sup>3</sup> Haben an einem Grundstück oder Werk

- mehrere natürliche Personen,
- eine juristische Person,
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

<sup>4</sup> Der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht

**Art. 12** <sup>1</sup> Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hievon ausüben.

<sup>2</sup> Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Feststellung des Stimmrechts	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Präsident kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.
a) jederzeit	
b) an der Mitgliederversammlung	<sup>2</sup> Der Präsident darf veranlassen, dass Personen, welche nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.
Information	<b>Art. 14</b> Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.  <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>– innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li></ul>
Einreichungsfrist	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Das Initiativbegehren ist dem Sekretär bekanntzugeben.  <sup>2</sup> Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 18</b> Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.
Petition	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **Befugnisse**

Wahlen

**Art. 20** Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Sachgeschäfte

**Art. 21** Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Rechnung
- e) Soweit CHF 250'000.-- übersteigend
  - Neue Ausgaben,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Anlagen in Immobilien,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechtes mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - Stellen und deren Besoldungsrahmen

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 22**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 23**<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

**Art. 24** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 25** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

## **Vorstand**

Vorstand

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Davon ist einer Mitglied des Gemeinderates und einer Vertreter der Feuerwehr (Gemeinde Lauperswil).

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

**Art. 27** <sup>1</sup> Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>4</sup> Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.

Unterschrift

**Art. 28** <sup>1</sup> Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

<sup>2</sup> Sind der Präsident und der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

<sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

**Art. 29** Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

	<ul style="list-style-type: none"><li>- die zuständige Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und</li><li>- das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.</li></ul>
Sitzung	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> Drei Vorstandsmitglieder können ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 34</b> Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>
<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	
Rechnungsprüfungskommission	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von mindestens einem Jahr einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidaten für eine Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen.</p> <p><sup>3</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p>

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

### **Angestellte**

Privatrechtlich Angestellte

**Art. 37** <sup>1</sup> Anhang III zählt die privatrechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Entschädigung.

<sup>2</sup> Der Vorstand schliesst mit den privatrechtlich Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>3</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

### **Das Sekretariat**

Stellung

**Art. 38** Der Sekretär des Vorstandes, der Rechnungsprüfungskommission und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

### **Verantwortlichkeit**

Verantwortlichkeit

**Art. 39** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## **3 Verfahren an der Mitgliederversammlung**

Wahl- und Abstimmungsverfahren

**Art. 40** <sup>1</sup> Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindeverfassung der Gemeinde Lauperswil.

<sup>2</sup> Der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel der Gemeindeverfassung der Gemeinde Lauperswil mit.

Unvereinbarkeit

**Art. 41** <sup>1</sup> Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

<sup>4</sup> Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einem Vertreter des Personals der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

**Art. 42** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 41 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

## Finanzielles

Mittelbeschaffung

**Art. 43** Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werk-eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat. Dabei berücksichtigt sie auch die pauschalisierten Gemeindebeiträge.

Perimeterplan

**Art. 44** <sup>1</sup> Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

<sup>2</sup> Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist; im Perimeterplan orange eingezeichnet)
- Beitragsklasse II (80 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen; im Perimeterplan gelb eingezeichnet)

<sup>3</sup> Liegt eine Parzelle in beiden Beitragsklassen, wird sie jener Beitragsklasse mit dem höheren Flächenanteil zugeordnet.

<sup>4</sup> Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang I bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung	<p><b>Art. 45</b><sup>1</sup> Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.</p> <p><sup>2</sup> Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang I einzusetzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Grund- und Werkeigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.</p>
Beitragsschuldner	<p><b>Art. 46</b><sup>1</sup> Beiträge schuldet, wer am Ende des Kalenderjahres im Grundbuch Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle eines Baurechts, schuldet der Baurechtsberechtigte den Beitrag.</p>
Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes	<p><b>Art. 47</b> Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 2 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 45 nicht überschreiten.</p>
Reserven	<p><b>Art. 48</b><sup>1</sup> Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Reserven darf den Betrag von CHF 1'000'000.-- nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Reserven dürfen nur angelegt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder</li><li>– die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.</li></ul>
<b>Aufsicht des Staates</b>	
Gewässerkontrolle	<p><b>Art. 49</b><sup>1</sup> Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).</p> <p><sup>2</sup> Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental jährlich die Gewässer.</p> <p><sup>3</sup> Der Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.</p>
Sitzungsteilnahme	<p><b>Art. 50</b> Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden hat ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.</p>
Vergabe von Arbeiten	<p><b>Art. 51</b> Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>

## Rechtliches

### Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

- Beschlussverfahren**
- Art. 52** <sup>1</sup> Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.
- <sup>2</sup> Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.
- <sup>3</sup> Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.
- <sup>4</sup> Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.
- Auflageverfahren**
- Art. 53** <sup>1</sup> Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.
- <sup>2</sup> Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Lauperswil oder an einem anderen vom Gemeinderat von Lauperswil bezeichneten Ort.
- <sup>3</sup> Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.
- <sup>4</sup> Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental überweist diese Unterlagen mit seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.
- Geringfügige Änderung des Wasserbauplans**
- Art. 54** <sup>1</sup> Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.
- <sup>2</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).
- Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation**
- Art. 55** <sup>1</sup> Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Lauperswil und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).
- <sup>2</sup> Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als

dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

<sup>3</sup> Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

<sup>4</sup> Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Lauperswil über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge

**Art. 56** <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei dem Regierungsrat angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

<sup>2</sup> Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht

**Art. 57** Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## Widerhandlungen

Busse

**Art. 58** <sup>1</sup> Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

## 4 Schlussbestimmungen

Anhänge

**Art. 59** Die Mitgliederversammlung erlässt Anhang I (Schatzungswerte), Anhang II (Gewerbekanal) und Anhang III (Privatrechtlich Angestellte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

**Art. 60** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

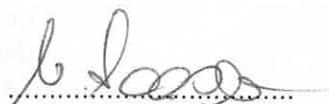
<sup>2</sup> Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 7. März 1995 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Lauperswil hat dieses Reglement am 6. Juni 2014 angenommen.

Der Präsident:



Die Sekretärin:



## Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 2. Mai 2014 bis 2. Juni 2014 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeschreiberei von Lauperswil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Nr.18 und 19 vom 1. Mai 2014 und 8. Mai 2014 bekannt.

Lauperswil, 6. Juni 2014

Die Sekretärin:



## Genehmigung

Vom Tiefbauamt des Kantons Bern genehmigt am



**Genehmigt**

BERN, den 3. SEP. 2014

Bau-, Verkehrs- und Energie-  
direktion des Kantons Bern  
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:



## Anhang I: Schätzungswerte

### 1. Amtlicher Wert

ist massgebend für:

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist <sup>1</sup>

### 2. Schätzungswert

Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden wie folgt bewertet:	SBB	CHF 500.00/ml
	BLS	CHF 500.00/ml
Kabelanlagen der Telekommunikation	unterirdische Leitungen	CHF 22.00/ml
	oberirdische Leitungen	CHF 3.50/ml
Leitungen der BKW	380 kV	CHF 245.00/ml
	132kV / 50 kV	CHF 105.00/ml
	50 kV / 16 kV	CHF 10.50/ml
Elektra Schüpbach, Emmenmatt, Moosegg		CHF 120.00/ml
Wasserversorgungen	Stadt Bern	CHF 900.00/ml
	Zollbrück, Emmenmatt, Moosegg	CHF 250.00/ml
ARA-Hauptleitung		CHF 700.00/ml
Staatsstrassen	4,21 bis 7.50 m breit	CHF 700.00/ml
	Ab 7.50 m breit	CHF 800.00/ml

### Gemeinde Lauperswil

Die Liegenschaften der Gemeinde, die Gemeindestrassen und die Werkleitungen sind durch den Gemeindebeitrag abgegolten.

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

<sup>1</sup> Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

## Anhang II: Gewerbekanal

Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 a, b, f, h des WBG sollen die Ufer des Gewerbekanal je 1 Meter ab Böschungskante nicht intensiv bewirtschaftet werden.  
Werkeigentümer sind haftbar gemäss Art. 58 OR.

### Anhang III: Privatrechtlich Angestellte

Es werden folgende jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

- Präsident	CHF 2'500.00
- Vize-Präsident	CHF 500.00
- Kassier	CHF 3'000.00
- Sekretär	CHF 750.00

Der Vorstand bestimmt unter den Stimmberechtigten der Schwellenkorporation sowie aus Drittpersonen ein Unterhaltsteam.

Die Sitzungsgelder, Taggelder, Entlöhnungen und Spesen erfolgen nach den Ansätzen der jeweils gültigen Verordnung zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Lauperswil (Personalverordnung).

Die Entschädigungen für Maschinen werden nach den verschiedenen Verbandstarifen festgelegt und durch die Schwellenkommission genehmigt.